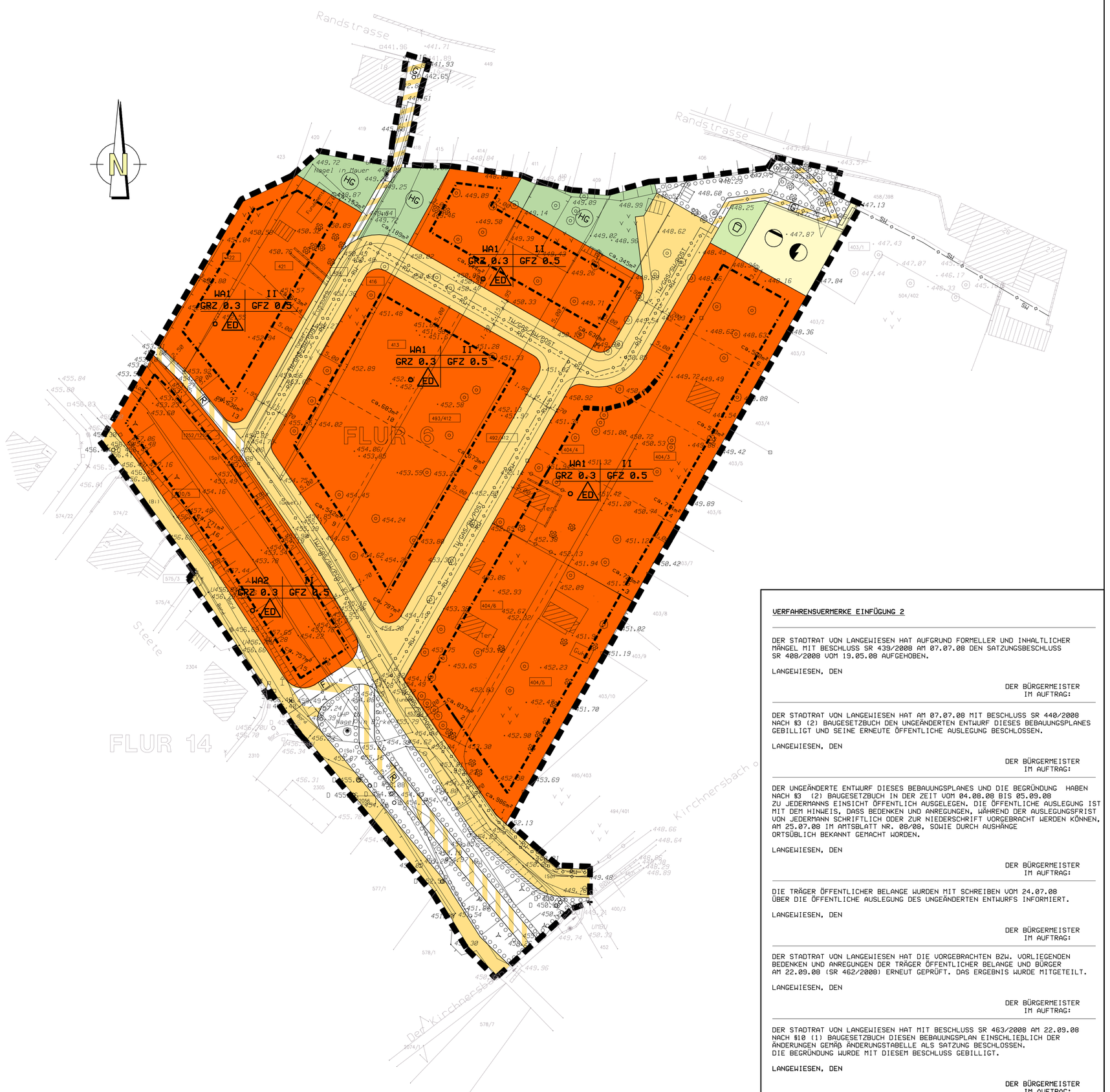

STRAßENQUERSCHNITTE (PRINZIPDARSTELLUNG)
(M 1:100)

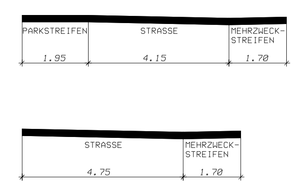

TEIL A: PLANZEICHNUNG

LAGEPLAN M 1:500

STADT LANGEWIESEN
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NACH §13a BauGB "GOLDENER RAND"
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

TEIL B: TEXTTEIL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
DIE FÜR BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN WERDEN ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. §4 BAUNVO AUSGEWIESEN. ZULÄSSIG SIND:
1. WOHNGEBÄUDE,
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN, SOWIE NICHT STÖRENDEN HANDWERKSBETRIEBE,
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:
1. BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSBETRIEBES,
2. SONSTIGE NICHTSTÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE,
3. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
ES GELTEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN: GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) 0,3
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) 0,5

3. GEBÄUDEHÖHEN
DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE (GEMESSEN VOM ANGRENZENDEN STRAßENNIVEAU) WIRD WIE FOLGT DEFINIERT:
- GEBÄUDE MIT FLACHDÄCHERN OBERSTE AUßENWANDBEGRENZUNG 7,0 METER:
- GEBÄUDE MIT STEILDÄCHERN < 30 MAX. TRAUFHÖHE 6,5 METER:
- GEBÄUDE MIT STEILDÄCHERN > = 30 MAX. TRAUFHÖHE 5,0 METER.

DIE PLANRECHTLICH FESTGESETZTE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE WIRD HIERVON NICHT BERÜHRT. DIE OBERKANTE DES FERTIGFUßBODENS IM ERDGESCHOSS DARF MAX. 0,60M ÜBER DEM VORHANDENEN STRAßENNIVEAU LIEGEN.

DAS ANGRENZENDE STRAßENNIVEAU IST WIE FOLGT DEFINIERT:
STRAßENOBERKANTE AM HÖCHSTEN PUNKT DES SCHNITTPUNKTES DER SEITLICHEN GEBÄUDEFLUCHT UND DER AN DIE ÖFFENTLICHE STRAßE GRENZENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZE DES BETROFFENEN BAUGRUNDSTÜCKS.

4. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ZULÄSSIG IST EINE BEBAUUNG MIT HÖCHSTENS ZWEI VOLLGESCHOSSEN. VOLLGESCHOSSE SIND GESCHOSSE, DEREN DECKENOBERKANTE IM MITTEL MEHR ALS 1,40M ÜBER DIE GELÄNDEOBERFLÄCHE HINAUSRAGT UND DIE ÜBER MINDESTENS 2/3 IHRER GRUNDFLÄCHE EINE LICHTE HÖHE VON MINDESTENS 2,30M HABEN.
IN WOHNGEBÄUDEN DER GEBÄUDEKLASSE 1 UND 2 IST DIE FÜR IHRE NUTZUNG ALS AUFENTHALTSRÄUME ERFORDERLICHE HÖHE MAßGEBEND (§45 ABS.1 UND §5 ABS.2 THÜRBO).

5. BAUWEISE
ES WIRD EINE OFFENE BAUWEISE GEM. (§22 ABS.1 BAUNVO) FESTGESETZT. ZULÄSSIG IST DABEI EINE BEBAUUNG MIT EINZEL- UND DOPPELHÄUSERN.
NEBENGEBÄUDE (GARAGEN) KÖNNEN AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN. (§22 ABS.4 BAUNVO)

6. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN
NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UNZULÄSSIG. AUSNAHMEN BILDEN NEBENANLAGEN NACH §14 ABS.2 BAUNVO.

7. GARAGEN UND STELLPLÄTZE
JE WOHNEINHEIT SIND ZWEI PKW-STELLPLÄTZE AUF DEM GRUNDSTÜCK NACHZUWEISEN. GARAGEN IN KELLERGESCHOSSEN SIND UNZULÄSSIG. DIE FLÄCHEN ZUR ANORDNUNG DER GARAGEN WERDEN DURCH DIE BAUGRENZE UND DURCH DIE SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BESTIMMT.

8. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
MINDESTENS 60% DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SIND ALS RASENFLÄCHE MIT STRAUCH- UND BUSCHGRUPPEN ANZULEGEN. FÜR DIE ANPFLANZUNG SIND HEIMISCHE STANDORTGERECHTE GEHÖLZE ZU VERWENDEN.

9. FASSADEN- UND MAUERBEGRÜNUNG
FENSTER- UND TÜRLOSE FASSADENFLÄCHEN ÜBER 50M² ODER FLÄCHEN, DIE AUF EINER LÄNGE VON 8M KEINE FENSTER UND TÜREN AUFWEISEN, SIND MIT KLETTERNDEN UND RANKENDEN PFLANZEN DER PFLANZLISTE 1 ZU BEPFLANZEN.
DABEI SIND ALS GESTALTUNGSELEMENTE KLETTER- UND RANKGEHÖLZE EINZUSETZEN.

10. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
DIE PFLANZINSELN IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE WERDEN IN IHREM STANDORT NICHT FESTGESETZT. SIE WERDEN IN IHRER LAGE AN DIE ERFORDERLICHEN GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN ANGEPASST. DIE BEPFLANZUNG ERFOLGT NACH PFLANZLISTE 2 BZW. 3. DIE PFLANZINSELN SIND MIT EINER FLÄCHE VON MINDESTENS 10M² IM MINDESTABSTAND VON 30M ANZULEGEN.

11. BAHNANLAGEN
DIE FLURSTÜCKE 1210/3 (TF) UND 1252/1210 (TF) FLUR 14 DER GEMARKUNG LANGEWIESEN HABEN ALS TEIL DER EHEMALIGEN BAHNANLAGE IHRE VERKEHRSBEDEUTUNG VERLOREN UND WERDEN IN LAUFENDEM VERFAHREN ENTWIDMET. DIE FESTSETZUNG FÜR EINE ANDERWEITIGE NUTZUNG SIND GEMÄSS §9 ABS.2 NR.2 BAUGB UNTER DER AUFSCHIEBENEN BEDINGUNG ZULÄSSIG, DASS DIE FLÄCHEN ZUVOR DURCH EIN VERFAHREN ZUR FREISTELLUNG VON BAHNBETRIEBSZWECKEN AUS DER FACHPLANERISCHEN BINDUNG ENTLASSEN SIND.

12. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN FÜR DIE ANPFLANZUNG GELTEN DIE PFLANZLISTEN 1-4.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DÄCHER
DIE DACHFORM WIRD NICHT FESTGESETZT. DIE DÄCHER DER NEBENGEBÄUDE (GARAGEN) SIND AN DIE DACHFORM DES HAUPTDACHES ANZUGLEICHEN.
FLACHDÄCHER SIND ZU BEKIESEN ODER ALS GRÜNDACH AUSZUBILDEN.
HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE ERHALTEN EINE EINHEITLICHE DACHDECKUNG.
SOLARANLAGEN SIND AUF HAUPTGEBÄUDEN BIS ZU EINER GRÖßE VON 1/3 DER ENTSPRECHENDEN DACHFLÄCHE ZULÄSSIG, FÜR NEBENGEBÄUDE GILT KEINE EINSCHRÄNKUNG.

2. ÄUSSERE GESTALTUNG
NEBENGEBÄUDE / NEBENANLAGEN SIND IN MATERIAL, KONSTRUKTION UND FARBE AUF DAS HAUPTGEBÄUDE ABZUSTIMMEN.

3. EINFRIEDUNGEN
DIE ZÄUNE ZUR ABGRENZUNG ZUM ÖFFENTLICHEN VERKEHRSRAUM SIND MIT EINER HÖHE VON MAX. 1,20M VORZUSEHEN. MASCHENDRAHT IST HIER NICHT ZUGELASSEN.
DIE VERWENDUNG VON MASCHENDRAHT FÜR DIE SEITLICHE UND RÜCKWERTIGE BEGRENZUNG IST NUR GESTATTET, WENN IN ZUSAMMENHANG MIT DEM ZAUNBAU EINE HECKENANPFLANZUNG ERFOLGT.

4. ZUFAHRTEN UND STELLPLÄTZE
FÜR ZUFAHRTEN UND STELLPLÄTZE SIND WASSERDURCHLÄSSIGE MATERIALIEN (Z.B. WABENSTEINE, RASENGITTERSTEINE, ÖKOPFLASTER) ZU VERWENDEN.

C FESTSETZUNGEN ZU GRÜNORDNERISCHEN MAßNAHMEN

1. BAUMPFLANZUNGEN
BEI DEN BAUMPFLANZUNGEN AUF PRIVATEN FLÄCHEN GILT FOLGENDE FESTLEGUNG:
- PFLANZUNG UND DAUERHAFTE PFLEGE VON 2 OBSTBÄUMEN AUF 200M² GÄRTNERISCH GENUTZTER GRUNDFLÄCHE

2. BODENBEDECKENDE GEHÖLZE / VERKEHRSGRÜN
ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN STRASSE BZW. DER STELLFLÄCHEN SIND AN GEEIGNETEN STELLEN FLÄCHIG BODENBEDECKENDE GEHÖLZE GEM. PFLANZLISTE 4 ZU PFLANZEN.

ANLAGEN ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (PFLANZLISTEN)

PFLANZLISTE 1 - KLETTERGEHÖLZE

CLEMATIS VITALBA®	- WALDREBE
HEDERA HELIX	- EFEU (SELBSTKLIMMEND FÜR HALBSCHATTEN UND SCHATTEN)
HYDRANGEA PETIOLARIS	- KLETTERHORTENSIE
PARTHENOCISSUS QUINQUEFOLIA „ENGELMANN"	- WILDER WEIN (SELBSTKLIMMEND)
PARTHENOCISSUS TRICUSPIDATA „VEITCHII"	- WILDER WEIN (SELBSTKLIMMEND)
POLYGONUM AUBERTII	- SCHLINGKNÖTERICH (BENÖTIGT RANKHILFE)

PFLANZLISTE 2 - GROßKRONIGE BÄUME

ACER PLATANOIDES	- SPITZAHORN
ACER PSEUDOPLATANUS	- BERGAHORN
FAGUS SYLVATICA	- ROTBUCHE
FRAXIUS EXELSIOR	- GEMEINE ESCHE
QUERCUS PETRAEA	- TRAUBENEICHE
QUERCUS ROBUR	- STIELEICHE
TILIA CORDATA	- WINTERLINDE

PFLANZLISTE 3 - KLEINKRONIGE BÄUME

ACER CAMPESTRE	- FELDAHORN
CARPINUS BETULUS	- HAINBUCHEN
PRUNUS AVIUM	- VOGEL-KIRSCHE
SORBUS AUCUPARIA	- EBERESCHE

PFLANZLISTE 4 - BODENDECKER

COTONEASTER INTERGERRIMUS	- GEWÖHNLICHE FELSENMISPEL
GAULTHERIA PROCUMBENS	- ROTE TEPPICHBEERE
POTENTILLA FRUTICOSA	- GEMEINER FINGERSTRAUCH
PRUNUS FRUTICOSA	- ZWERG-KIRSCHE
RIBES NIGRUM	- SCHWARZE JOHANNISBEERE
ROSA ARVENSIS	- FELD-ROSE

VERFAHRENSVERMERKE EINFÜGUNG 2

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT AUFGRUND FORMELLER UND INHALTLICHER MÄNGEL MIT BESCHLUSS SR 439/2008 AM 07.07.08 DEN SATZUNGSBESCHLUSS SR 408/2008 VOM 19.05.08 AUFGEHOBEN.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT AM 07.07.08 MIT BESCHLUSS SR 440/2008 NACH §3 (2) BAUGESETZBUCH DEN UNGEÄNDERTEN ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES GEBILLIGT UND SEINE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

DER UNGEÄNDERTE ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN NACH §3 (2) BAUGESETZBUCH IN DER ZEIT VOM 04.08.08 BIS 05.09.08 ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN, WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 25.07.08 IM AMTSBLATT NR. 08/08, SOWIE DURCH AUSHÄNGE ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 24.07.08 ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES UNGEÄNDERTEN ENTWURFS INFORMIERT.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT DIE VORGEBRACHTEN BZW. VORLIEGENDEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND BÜRGER AM 22.09.08 (SR 462/2008) ERNEUT GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT MIT BESCHLUSS SR 463/2008 AM 22.09.08 NACH §10 (1) BAUGESETZBUCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIEßLICH DER ÄNDERUNGEN GEMÄß ÄNDERUNGSTABELLE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT DIESEM BESCHLUSS GEBILLIGT.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

VERFAHRENSVERMERKE

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FLURSTÜCKE DER PLANUNGSGRUNDLAGE MIT IHREN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN NACH LAGE UND FORM MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER ZUM STAND VOM ..... ÜBEREINSTIMMEN.

SAALFELD, DEN

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT MIT BESCHLUSS SR 164/2006 AM 30.01.06 NACH §2 (1) BAUGESETZBUCH DEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN "GOLDNER RAND" GEFASST.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 10.03.2006 GEMÄß §2 (1) BAUGESETZBUCH BEKANNT GEMACHT.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

EINFÜGUNG 1 (S. UNTEN)

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT AM 17.09.07 MIT BESCHLUSS SR 328/2007 NACH §3 (1) BAUGESETZBUCH DEN ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES GEBILLIGT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN NACH §3 (1) BAUGESETZBUCH IN DER ZEIT VOM 01.10.07 BIS 02.11.07 ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN, WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 21.09.07 IM AMTSBLATT, SOWIE DURCH AUSHÄNGE ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

DIE BETEILIGUNG DER TÖB GEMÄß §4 (1) BAUGESETZBUCH ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 1.10.07 - 04.11.07.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND BÜRGER AM 13.12.07 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT MIT BESCHLUSS SR 350/2007 AM 13.12.07 BESCHLOSSEN, DASS DER BEBAUUNGSPLAN NUNMEHR IN BESCHLEUNIGTEM VERFAHREN NACH §13a BAUGESETZBUCH OHNE DURCHFÜHRUNG EINER UMWELTPRÜFUNG NACH §2 ABS.4 BAUGESETZBUCH AUFGESTELLT WIRD.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT AM 28.01.08 MIT BESCHLUSS SR 375/2008 NACH §3 (2) BAUGESETZBUCH DEN ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES GEBILLIGT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN NACH §3 (2) BAUGESETZBUCH IN DER ZEIT VOM 18.02.08 BIS 20.03.08 ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN, WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 08.02.08 IM AMTSBLATT NR. 02/08, SOWIE DURCH AUSHÄNGE ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

DIE BETEILIGUNG DER TÖB GEMÄß §4 (2) BAUGESETZBUCH ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 16.02.08 - 28.03.08 .

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND BÜRGER AM 19.05.08 (SR 407/2008) GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT MIT BESCHLUSS SR 408/2008 AM 19.05.08 NACH §10 (1) BAUGESETZBUCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIEßLICH DER ÄNDERUNGEN GEMÄß ÄNDERUNGSTABELLE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT DIESEM BESCHLUSS GEBILLIGT.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

EINFÜGUNG 2 (S. LINKS)

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES DURCH DAS LANDRATSAMT ILMKREIS GEMÄß §10 (2) ERFOLGTE AM ..... AKTENZEICHEN ..... MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

MIT VERFÜGUNG DES LANDRATSAMTES ILMKREIS VOM ..... AKTENZEICHEN ..... WURDE BESTÄTIGT, DASS DIE NEBENBESTIMMUNGEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DES STADTRATES VON LANGEWIESEN VOM ..... ERFÜLLT WURDEN UND DIE HINWEISE BEACHTET SIND.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. AUF DIE §§4 (3,4) UND 215 (1) BAUGESETZBUCH WURDE BEI DER BEKANNTMACHUNG HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM ..... IN KRAFT GETRETEN.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

EINFÜGUNG 1:
DER STADTRAT VON LANGEWIESEN HAT MIT BESCHLUSS SR 259/2006 AM 20.11.2006 DIE ERWEITERUNG DES GELTUNGSBEREICHES BESCHLOSSEN.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

DER BESCHLUSS SR 259/2006 WURDE AM 22.12.2006 BEKANNT GEMACHT.

LANGEWIESEN, DEN

DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG:

PLANZEICHENERKLÄRUNG
NACH PLANZEICHENVERORDNUNG

I. FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
WA1- OHNE ZEITLICH BEDINGTE FESTSETZUNG
WA2- MIT ZEITLICH BEDINGTER FESTSETZUNG NACH §9 ABS.2 BAUGB

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

GFZ 0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GRZ 0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTMAß

NUTZUNGSSCHABLONE:

ART DER BAUL. NUTZUNG | WA | II | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL | GRZ 0.3 | GFZ 0.5 | GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE | o | ED

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE
ED EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN

STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN
STRAßENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
R VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG-RADWEG
F VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG-FEUERWEHRZUFAHRT
G VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG-GEHWEG

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
ZWECKBESTIMMUNG:
ABWASSER (REGENRÜCKHALTUNG)
ELEKTRIZITÄT

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

+RW+ REGENWASSER / UNTERIRDISCH
TW/GAS/SW/POST HAUPTVERSORGUNGS- U. HAUPTSCHMUTZWASSERLEITUNG / UNTERIRDISCH (TRINKWASSER/GAS/SCHMUTZWASSER/POST)

9. GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN ZWECKBESTIMMUNG-SPIELPLATZ
HG PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ZWECKBESTIMMUNG-HAUSGARTEN

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

ANPFLANZUNG:
FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
ABGRABUNG
STÜTZMAUER

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

III. BESTANDSANGABEN

447.87 HÖHE ÜBER NN
FLURSTÜCKSGRENZE
431 FLURSTÜCKSNUMMER
BESTAND
LAUB-, NADELBAUM

IV. UNVERBINDLICHE PLANUNG

VORGESCHLAGENE ZUKÜNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
ca.894m² GRUNDSTÜCKSGRÖßE
5 GRUNDSTÜCKSNUMMER

ÄNDERUNGSTABELLE (ÄNDERUNGEN ZUM PLAN E01b vom 21.01.2008)

G01	22.09.2008	SPRINGSGUTH	VERFAHRENSVERMERKE

ÄNDERUNGSTABELLE (ÄNDERUNGEN ZUM PLAN E01b vom 21.01.2008)

G01	07.05.2008	SPRINGSGUTH	VERFAHRENSVERMERKE, TEXTLICHE FESTSETZUNG A12
G01	19.05.2008	SPRINGSGUTH	VERFAHRENSVERMERKE
INDEX	DATUM	NAME	ÄNDERUNG

IBS INGENIEURBUERO SPRINGSGUTH
HOCHBAU—TIEFBAU—BAUPLANUNG—BAUBETREUUNG
LANGGASSE 1 98693 ILMENAU
TEL: 03677/670976 + 0172/3609874 FAX: 03677/670906

MAßSTAB:	1: 500 1: 100	bearbeitet	SPRINGSGUTH
BAUHERR:	STADT LANGEWIESEN RATSSTRAßE 2, 98704 LANGEWIESEN	gezeichnet	IVANOV
		Datum	07.05.2008
BAUVORLAGE:	DIPL.-ING. K. SPRINGSGUTH	geändert	19.05.2008
		geändert	

PROJEKT: STADT LANGEWIESEN
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG "GOLDENER RAND" MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

BAUTEIL: TEIL A: PLANZEICHNUNG
LAGEPLAN - GENEHMIGUNGSPLANUNG
TEIL B: TEXTTEIL

PLAN-NR.: G01
PROJEKT: 0612

D:\2008\0612\0612-G01.vz2